

Rechtsanwaltsprüfung im Strafrecht

Herbst 2020

A. Aufgabenstellung

Erheben Sie aufgrund des Ihnen vorgelegten „Gerichtsaktes“ als Verteidiger des R S das/die in Frage kommende(n) Rechtsmittel gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 30.01.2020.

B. Prüfungshinweise

Sie können davon ausgehen, dass

- sämtliche Aktenstücke die erforderlichen Unterschriften aufweisen;
- sämtliche Vollmachten gehörig erteilt wurden;
- sonstige Rechtsmittel- und allfällige weitere Fristen eingehalten wurden;
- sämtliche Ladungen gehörig und rechtzeitig erfolgten;
- die nicht vorgelegten „Ordnungsnummern“ für die Lösung des Falles unerheblich sind.

Das Punktemaximum beträgt 50 Punkte. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

Vaduz, 19.08.2020

Uwe Öhri.

1)

04 SU.2018.1309

13LR.2018.360

Der/Dem

Frau/Herrn Untersuchungsrichter



Postaufgabe:

Unter Anschluss eines Abschlussberichtes der Landespolizei vom 28.08.2018, Fall-Nr. FL-2018-08-031, mit dem Antrag auf Durchführung von Vorerhebungen gegen R. S., geb. am .1981, wegen des Verdachtes nach §§ 133 Abs. 1 und 135 Abs. 1 StGB durch:

1. Einholung einer liechtensteinischen und schweizer Strafregisterauskunft des Verdächtigen;
2. Einvernahme des Verdächtigen gem. § 23 StPO im Rechtshilfeweg;

LIECHTENSTEINISCHE STAATSANWALTSCHAFT

Vaduz, 2. September 2018 BRCI/BRCI



13UR.2018.360

Fall-Nr.: FL 2018-08-0031
Sachbearbeitung: Büchel Günther
Abteilung: Kommissariat Sicherheit
Datum: Donnerstag, 28. August 2018

EINGANG IN DER
GERICHTSABTEILUNG

AM: 03. Sep. 2018

Bericht an: Liechtensteinische Staatsanwaltschaft
Kopie an: Liechtensteinische Staatsanwaltschaft
Kopie an: Ausländer- und Passamt
Kopie an: Landespolizei
Gegen: Bekannte Täterschaft

Abschlussbericht
gem. § 11 Abs. 2 StPO

Liechtensteinische Staatsanwaltschaft

E - 2. Sep. 2018

Beilagen:

GZ 4 Sm 2018.1309-1

Tatbestand 1 StGB, §133 Veruntreuung
Taterfolg Betrag: CHF 2'200.00

Tatverdächtige/r	NP1	S [REDACTED] R [REDACTED], geb. [REDACTED].1981
Geschädigte/r	NP2	F [REDACTED] D [REDACTED], geb. [REDACTED].1980, PB
Deliktsgut	SA	Pos.-Nr. 1, 2, 3

Tatbestand 2 StGB, §135 Dauernde Sachentziehung
Taterfolg Betrag: CHF 350.00

Tatverdächtige/r	NP1	S [REDACTED] R [REDACTED], geb. [REDACTED].1981
Geschädigte/r	NP2	F [REDACTED] D [REDACTED], geb. [REDACTED].1980, PB
Deliktsgut	SA4	Schlüssel

Tatort FL-9485 Nendeln, [REDACTED]-Strasse [REDACTED], Lagerraum

Tatzeit Anfang 2016 bis Montag, 4. August 2018 ca. 15:00 Uhr

► **Zeugen**

Überprüfte Person NP3 M [REDACTED] Sarina, geb. [REDACTED].1991

► **Einleitung**

F [REDACTED] D [REDACTED] erscheint am 04.08.2018 persönlich beim Schalter der Landespolizei und bringt zur Anzeige, dass sich S [REDACTED] R [REDACTED] vor längerer Zeit seine Beschallungsanlage ausgeliehen habe, und S [REDACTED] R [REDACTED] diese [REDACTED] auf der Internetplattform „ricardo.ch“ zum Kauf anbiete.

Sachverhalt

Tatbestand 1

S. [REDACTED] R. [REDACTED] wird dringend verdächtigt eine Beschallungsanlage (PA-Anlage), die er sich Anfang 2016 von F. [REDACTED] D. [REDACTED] für eine Party ausgeliehen hatte, nicht mehr in den Lagerraum in FL-9485 Nendeln, [REDACTED] Strasse [REDACTED], zurückgeführt zu haben, wo S. [REDACTED] R. [REDACTED] diese mit dem Einverständnis von F. [REDACTED] D. [REDACTED] abgeholt hatte.

S. [REDACTED] R. [REDACTED] stellte stattdessen die Beschallungsanlage ca. Anfang Juli 2016 auf der Internetplattform "ricardo.ch" zum Kauf ein. Das entsprechende Angebot wurde am 06.07.2016 / 12.40 Uhr beendet, ohne dass die Anlage einen Käufer fand.

Die Beschallungsanlage ist bestehend aus zwei JBL Passivlautsprechern, zwei Elektro-Voice Basslautsprechern, sowie einer Endstufe der Marke Behringer.

F. [REDACTED] D. [REDACTED] entstand ein Vermögensschaden von 2'200 CHF. Er weiss bis zum heutigen Tag nicht, wo sich die Anlage befindet.

Tatbestand 2

S. [REDACTED] R. [REDACTED] wird dringend verdächtigt den Schlüssel zum gegenständlichen Lagerraum F. [REDACTED] D. [REDACTED] dauernd entzogen zu haben, da S. [REDACTED] R. [REDACTED] diesem den Schlüssel nicht mehr zurückgebracht hatte.

F. [REDACTED] D. [REDACTED] entstand dadurch ein Vermögensschaden von 350 CHF für die Beschaffung eines neuen Türschlosses.

Vermögensschaden

Es entstand ein Gesamtvermögensschaden von 2'550 CHF zum Nachteil von F. [REDACTED] D. [REDACTED]

Beweismittel

► Tatortbeschreibung

Beim Tatort handelt es sich um einen Lagerraum, welcher von F. [REDACTED] D. [REDACTED] von der Firma CONFIDA zum monatlichen Preis von 150.00 CHF angemietet wurde. Darin befindet sich unter anderem auch eine komplette Wohnungseinrichtung von F. [REDACTED] D. [REDACTED], sowie dessen Schallplattensammlung.

Das Lager befindet sich in Nendeln und es existiert gemäss telefonischen Angaben von F. [REDACTED] D. [REDACTED] lediglich ein Schlüssel, wobei sich dieser wahrscheinlich bei S. [REDACTED] R. [REDACTED] befindet.

► Sofortmassnahmen

Noch während der Befragung würde die von F [REDACTED] D [REDACTED] angegebene WEB-Adresse überprüft.

www.ricardo.ch/kaufen/musik-und-musikinstrumente/pas-und-liveequipment/boxen-und-pa-systeme/pa-anlage-jbl-ev-behringer-hh/v/an739201846

Dabei konnte festgestellt werden, dass die Beschallungsanlage auf der Plattform "ricardo.ch" keinen Käufer fand. Die Auktion war am 06.07.2018 beendet worden. (Siehe Beilage)

Der Verkäufer der Waren ist unter dem Benutzernamen "sarina91" aufgeführt. Ermittlungen im Umfeld von S [REDACTED] R [REDACTED] ergaben, dass dessen Freundin M [REDACTED] Sarina heisst und Jahrgang 1991 hat. Der Account läuft aller Voraussicht nach auf den Namen dieser Freundin, zumal die Wohnadresse der beiden identisch ist. Eine entsprechende Bestätigung war von der Firma "ricardo.ch" aber nicht zu erhalten.

Weiters beabsichtigen die beiden (S [REDACTED] R [REDACTED] und M [REDACTED] Sarina) Anfang September nach Irland auszuwandern. Darauf deutet auch hin, dass S [REDACTED] R [REDACTED] seine gesamte Wohnungseinrichtung auf verschiedenen Plattformen zum Kauf anbietet.

Auf dem "facebook"-Account von S [REDACTED] R [REDACTED] konnten später die Lautsprecher (JBL und Electro-Voice) aufgespürt werden. Dabei ist ersichtlich, dass die Beschallungsanlage in einem Musikproberaum steht. Wo sich dieser Raum befindet ist jedoch nicht bekannt. (Siehe Fotodokumentation)

► Aussagen der Beteiligten

F [REDACTED] D [REDACTED] wurde am 04.08.2018 beim Polizeiposten in Vaduz zur Sache befragt. (siehe Beilage)

Telefonate mit F [REDACTED] D [REDACTED]

Am 13.08.2018 erfolgte um 12.00 Uhr ein Telefonat mit F [REDACTED] D [REDACTED]

Dabei gab er an, dass er keinerlei Quittungen zu Hause habe. Es wäre möglich, dass sich diese im Lager befänden. Das Lager habe er aber noch nicht öffnen können. Gemäss seinen Aussagen habe die Firma Confida AG keinen Zweitschlüssel, weshalb das gesamte Schloss ausgetauscht werden müsste, was Folgekosten von 350 CHF verursachen würden. Auf Grund dessen möchte F [REDACTED] D [REDACTED] warten, bis S [REDACTED] R [REDACTED] den Schlüssel herausgibt. F [REDACTED] D [REDACTED] wolle diese Kosten nicht tragen.

F [REDACTED] D [REDACTED] gab auch an, dass S [REDACTED] R [REDACTED] nächstens auswandern und eine grosse Abschiedsparty feiern werde. F [REDACTED] D [REDACTED] rechne damit, dass S [REDACTED] R [REDACTED] auf den 01.09.2018 die Schweiz verlassen werde.

Weiters habe er in Erfahrung gebracht, dass S [REDACTED] R [REDACTED] einen Proberaum in Sevelen (SG) habe, F [REDACTED] D [REDACTED] könne aber keine Angaben zum Standort machen.

Obwohl er es versucht habe, habe er keinen Kontakt mehr mit S [REDACTED] R [REDACTED] herstellen können. Er werde aber Informationen, die S [REDACTED] R [REDACTED] betreffen, sofort der Landespolizei zukommen lassen.

Am 28.08.2018 erfolgte um ca. 11.40 Uhr ein weiteres Telefonat mit F [REDACTED] D [REDACTED]:

Dabei gab F [REDACTED] D [REDACTED] an, dass die Kosten für das Schloss bei 350 CHF liegen würden.

Er habe über Bekannte erfahren, dass S [REDACTED] R [REDACTED] vergangene Woche ein Fest in Österreich gemacht habe, wo dies gewesen sei, könne er allerdings nicht sagen.

Wo sich S [REDACTED] R [REDACTED] derzeit aufhalte, sei ihm auch nicht bekannt.

Ermittlungen / Massnahmen

► Bemerkungen

S [REDACTED] R [REDACTED] wurde am 11.08.2018 schriftlich durch den Schreibenden zu einer Befragung auf den 22.08.2018 / 8.30 Uhr eingeladen. Ebenfalls wurde er vom Polizeiposten in Buchs darüber in Kenntnis gesetzt, dass er sich bei der Landespolizei zwecks Einvernahme melden solle. S [REDACTED] R [REDACTED] erschien weder zur Befragung, noch setzte er sich mit dem Schreibenden bzw. der Landespolizei in Verbindung.

M [REDACTED] Sarina, die Lebenspartnerin von S [REDACTED] R [REDACTED] konnte ebenfalls weder telefonisch noch persönlich kontaktiert werden. Auf ihren Namen dürfte der "ricardo.ch"-Account laufen. Ob sie Kenntnis darüber hat, dass auf diesem Account Waren verkauft werden, die nicht S [REDACTED] R [REDACTED] zustehen, ist nicht bekannt.

Berichterstattung

F [REDACTED] D [REDACTED] wurde über eine Berichterstattung an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft in Kenntnis gesetzt.

► Beilagen

Einvernahme F [REDACTED] D [REDACTED]
Ausdruck des Angebots auf "ricardo.ch"
Fotodokumentation

Anhang: Personen

Person

NP 1

Beteiligung	Tatverdächtige/r	
Name	S [REDACTED]	Geschlecht m
Geburtsname	S [REDACTED]	
Vornamen	R [REDACTED]	
Geburtsdatum	[REDACTED].1981	
Schriftenort / Land	Aarau / Schweiz	
Nationalitäten	Schweiz	
Zivilstand	ledig	
Wohnadresse	CH-9470 Buchs Werdenberg, [REDACTED]	
Telefon Mobil Privat	078 / [REDACTED]	

Person

NP 2

Beteiligung	Geschädigte/r	
Name	F [REDACTED]	Geschlecht m
Geburtsname	F [REDACTED]	
Vornamen	D [REDACTED]	
Geburtsdatum	[REDACTED].1980	
Schriftenort / Land	Schaan / Liechtenstein	
Nationalitäten	Liechtenstein	
Zivilstand	ledig	
Beruf	Angestellter [REDACTED]	
Wohnadresse	FL-9494 Schaan, [REDACTED]	
Telefon Mobil Privat	789 [REDACTED]	
Arbeitsort	[REDACTED] AG [REDACTED]	
Mutter Geb. Name Vorname	F [REDACTED] H [REDACTED] M [REDACTED]	

Besitzer	SA1	Lautsprecher, JBL
Besitzer	SA2	Lautsprecher, Electro-Voice
Besitzer	SA3	Verstärker, Behringer
Besitzer	SA4	Schlüssel

- M -

Person

NP 3

Beteiligung

Überprüfte Person

Name
 Geburtsname
 Vornamen
 Geburtsdatum
 Schriftenort / Land
 Nationalitäten
 Zivilstand
 Wohnadresse
 Telefon Mobil Privat

M
 M
 Sarina
 1991
 / Schweiz
 Schweiz
 CH-9470 Buchs Werdenberg,
 077

Geschlecht **w**

- 13 -

Anhang: Sachen

Sache

SA 1

Beteiligung

Status
Sachbezeichnung
Anzahl
Marke
Modell/Typ
Farben
Wert
Beschreibung

Deliktsgut

gesucht
Lautsprecher
2
JBL
Passiver PA Lautsprecher 15 Zoll JBL JRX125 500 W
schwarz,
CHF 1'500.00
Hoch- und Mitteltöner incl. zwei Basstreibern (passiv)

Besitzer

NP2 F [REDACTED] D [REDACTED] 1980

Sache

SA 2

Beteiligung

Status
Sachbezeichnung
Anzahl
Marke
Modell/Typ
Farben
Wert
Beschreibung
Bemerkung

Deliktsgut

gesucht
Lautsprecher
2
Electro-Voice
Eigenbau
schwarz,
CHF 400.00
Subwoofer (passiv)
Occassionskauf

Besitzer

NP2 F [REDACTED] D [REDACTED] 1980

Sache

SA 3

Beteiligung

Status

Sachbezeichnung

Anzahl

Marke

Farben

Wert

Beschreibung

Bemerkung

Deliktsgut

gesucht

Verstärker

1

Behringer

silbergrau,

CHF 300.00

Verstärker

Occasionskauf

Besitzer

NP2 F [REDACTED] D [REDACTED] 1980

Sache

SA 4

Beteiligung

Status

Sachbezeichnung

Anzahl

Wert

Beschreibung

Deliktsgut

gesucht

Schlüssel

1

CHF 350.00

Für den Neueinbau des Schlosses werden vom Vermieter 350 CHF in Rechnung gestellt, da der Schlüssel nicht mehr verfügbar ist.

Besitzer

NP2 F [REDACTED] D [REDACTED] 1980

- 17 -

Fall-Nr.: FL 2018-08-0031
Befragung durch: Büchel Günther (Kommissariat Sicherheit)
Ort der Befragung: Polizeiposten Vaduz
Datum / Uhrzeit: Montag, 4. August 2018 / 15:29 Uhr
Weiter anwesend:

Strafsache gegen S [REDACTED] R [REDACTED]
Einvernahme zur Sache

Einvernahme zur Sache als Geschädigte/r

Name:	F [REDACTED]	Geschlecht	m
Geburtsname:	F [REDACTED]		
Vornamen:	D [REDACTED]		
Geburtsdatum:	[REDACTED] 1980		
Schriftenort / Land:	Schaan / Liechtenstein		
Nationalitäten:	Liechtenstein		
Zivilstand:	ledig		
Beruf:	Angestellter [REDACTED]		
Wohnadresse:	FL-9494 Schaan, [REDACTED]		
Telefon Mobil Privat:	789 [REDACTED]		
Arbeitsort:	[REDACTED] AG [REDACTED]		
Mutter Geb. Name Vorname:	F [REDACTED] H [REDACTED] M [REDACTED]		

Belehrungen, Hinweise und Erklärungen

§ 119 StPO

Verhältnis zum/zur Verdächtigen

- Weder verwandt noch verschwägert.

§ 116 StPO

Übersetzungshilfe

Sie werden informiert, dass Sie die Möglichkeit haben, dieser Vernehmung eine Übersetzungshilfe beizuziehen.

- Ich kann mich in der deutschen Sprache ausreichend verständigen und benötige keine Übersetzungshilfe.

§ 115 StPO

Vertrauensperson

Sie haben die Möglichkeit, eine Vertrauensperson zur Vernehmung beizuziehen.

[REDACTED]

- 10 -

- Ich verzichte ausdrücklich auf die Möglichkeit, eine Vertrauensperson der Vernehmung beizuziehen.

§ 32 StPO
Privatbeteiligung

Sie werden über die Möglichkeit des Privatbeteiligtenanschlusses und die Rechte des Privatbeteiligten gemäss § 32 StPO (Beweisantragsrecht, Akteneinsichtsrecht, Anwesenheitsrecht an der Schlussverhandlung, Subsidiaranklage) belehrt.

§ 118 StPO
Wahrheitspflicht

Sie werden mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und ermahnt, nach bestem Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen. Sie werden darauf hingewiesen, dass Sie sich mit einer falschen Aussage strafbar machen können.

Frage-1 Sie bringen am 04.08.2018 zur Anzeige, dass ein Kollege von Ihnen Waren im Internet verkaufen wolle, die Ihnen gehören. Was sagen Sie dazu?

Ja, das ist richtig.

Vor ca. vier oder fünf Jahren habe ich ein Lager in Nendeln von der Firma Confida angemietet, in welchem ich verschiedene Waren aus meiner alten Wohnung lagerte. Dabei handelt es sich um eine komplette Wohnungseinrichtung. Für das Lager habe ich einen Mietvertrag mit der Firma Confida abgeschlossen und bezahle dafür monatlich 150 CHF.

In diesem Lager befindet sich oder sollte sich noch befinden eine komplette Wohnungseinrichtung (Bett/Couch/Kleiderschrank/Schreibtisch/Bürostühle/verschiedene Regale und Bekleidung)

Weiters ist in diesem Lager meine Schallplattensammlung gelagert, die einen Wert von ca. 10'000 CHF hat.

Weiters habe ich eine komplette Beschallungsanlage (PA) in diesem Lager eingestellt.

Anfang 2016 habe ich meinem Kollegen S [REDACTED] R [REDACTED] den Schlüssel für diese Lager gegeben, damit er sich diese Lautsprecheranlage für eine Party ausleihen kann.

Die Abmachung damals lautete, dass er sich die Anlage herausnimmt und nach der Party wieder zurückstellt. Danach sollte er mir auch den Schlüssel wieder geben.

Über Frage: Wann diese Party war, kann ich nicht sagen.

A. Z. [REDACTED]

- 21 -

Frage-2 Was ist mit dem Schlüssel geschehen?

Den Schlüssel für das Lager habe ich bis zum heutigen Tag nicht mehr gesehen. Ich habe S [REDACTED] R [REDACTED] persönlich auch nie mehr antreffen können, obwohl ich mehrmals bei ihm angerufen habe und auch bei ihm zu Hause war. Es kommt mir vor, als ob er mir dabei die Türe nicht öffnen wollte, da ich vor seiner Haustüre stand und ihn angerufen habe. In der Wohnung konnte ich das Natel läuten hören.

Auch via SMS-Nachricht hatte ich es versucht mit ihm in Kontakt zu treten. Alleine in den letzten Tagen habe ich ihm vier SMS geschickt, er reagiert aber nicht darauf.

Frage-3 Sie legen eine WEB-Adresse vor. Was können Sie dazu sagen?

Durch Bekannte habe ich [REDACTED] erfahren, dass S [REDACTED] R [REDACTED] über „facebook“ beginnt seine Güter zu verkaufen. Ich bin darauf auf seinen Link gegangen und dort hatte meine Beschallungsanlage zum Kauf angeboten. Der Kauf sollte über die Auktionsplattform „ricardo.ch“ erfolgen.

Als S [REDACTED] R [REDACTED] bemerkt, dass ich Kenntnis davon habe, dass er via „facebook“ auf einem ricardo-link Waren von mir anbietet, hatte er binnen drei Stunden der Link gelöscht.

Es handelt sich dabei genau um diejenige Anlage, die ich ihm [REDACTED] für eine Party ausgeliehen hatte. Sie war zum Sofortkauf-Preis von 1'500 CHF eingestellt. Was das Mindestangebot war, kann ich heute nicht mehr sagen.

Die Auktion wurde mittlerweile beendet, ohne dass der Artikel verkauft wurde. Diesbezüglich habe ich die Firma „ricardo.ch“ bereits in Kenntnis gesetzt.

Auf dieser Seite hatte er nachfolgenden Sachen zum Kauf angeboten:

Sache	SA 1
Beteiligung	TB-Relevant
Status	gesucht
Sachbezeichnung	Lautsprecher
Anzahl	2
Marke	JBL
Modell/Typ	Passiver PA Lautsprecher 15 Zoll JBL JRX125 500 W
Farben	schwarz,
Wert	CHF 1'500.00
Beschreibung	Hoch- und Mitteltöner incl. zwei Basstreibern (passiv)

[REDACTED]

- 23 -

Sache	SA 2
Beteiligung	TB-Relevant
Status	gesucht
Sachbezeichnung	Lautsprecher
Anzahl	2
Marke	Electro-Voice
Modell/Typ	Eigenbau
Farben	schwarz,
Wert	CHF 400.00
Beschreibung	Subwoofer (passiv)
Bemerkung	Occasionskauf

Sache	SA 3
Beteiligung	TB-Relevant
Status	gesucht
Sachbezeichnung	Verstärker
Anzahl	1
Marke	Behringer
Farben	silbergrau,
Wert	CHF 300.00
Beschreibung	Verstärker
Bemerkung	Occasionskauf

Frage-4 Um welche WEB-Adresse handelt es sich?

www.ricardo.ch/kaufen/musik-und-musikinstrumente/pas-und-liveequipment/boxen-und-pa-systeme/pa-anlage-ibl-ev-behringer-hh/v/an739201846

Frage-5 Was können Sie weiters zu Ihrem Lager in Nendeln sagen?

Dazu kann ich gegenwärtig nichts sagen, da ich keinen Zutritt zum meinem Lager habe, da S [REDACTED] R [REDACTED] den Schlüssel nach wie vor nicht zurückgegeben hat. Zutritt kann ich nur über die Firma Confida erhalten. Dies werde ich in den nächsten Tagen veranlassen.

Einvernahme zur Sache
Strafsache gegen S [REDACTED] R [REDACTED]

04.08.2018

[Handwritten signature]

-25-

Frage-6 Haben Sie die Kontaktdaten von S [REDACTED] R [REDACTED]?

Ja.

078 / [REDACTED]

Wohnhaft ist er derzeit in Werdenberg direkt beim See. Die genaue Adresse lautet:

[REDACTED] Werdenberg

[REDACTED]
9470 Werdenberg

Weiters ist er auch auf facebook zu finden.

Frage-7 Hat es weitere Waren im Lager, die von grösserem Wert sind?

Ja, dabei handelt es sich um meine Schallplattensammlung im Wert von ca. 10'000.00 CHF. Wo sich diese Sammlung derzeit befindet, kann ich nicht sagen.

Weiters sind noch zwei Technics-Plattenspieler (MKII) im Lager, die damals 800.00 CHF gekostet haben.

Sollten weitere Waren abhanden gekommen sein, werde ich dies der Landespolizei zur Kenntnis bringen. Auch werde ich darum bemüht sein, die Kaufquittungen zu hinterlegen, wenn dies noch möglich ist.

Frage-8 Möchten Sie der Einvernahme zur Sache noch etwas beifügen?

Nein.

Frage-9 Nehmen Sie zur Kenntnis, dass eine Berichterstattung an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft erfolgt?

Ja.

-27-

Frage-10

Entsprechen die hier gemachten Aussagen der Wahrheit?

Ja.

Ende der Befragung 16:33 Uhr

Selbst gelesen und bestätigt

[REDACTED]

F [REDACTED] D [REDACTED]

Befragt durch:



Büchel Günther (Kommissariat Sicherheit)

-29-

ricardo.ch autoricardo.ch ricardoshops.ch Parlez-vous français?

Neu hier? [Mitglied werden](#) oder [einloggen](#)



[Über ricardo.ch](#)

[Kaufen](#)

[Verkaufen](#)

[My Ricardo](#)

[Hilfe](#)

[Alle Kategorien](#) [Finden](#)

[Meine Links](#)

ricardo.ch > PAs & Liveequipment > Boxen & PA-Systeme > Artikelnummer 739201846

Das Angebot ist beendet. Sie können keine Gebote mehr abgeben. ricardo.ch bietet Ihnen noch viele weitere spannende Auktionen, Fixpreis-Angebote und Kleinanzeigen. Versuchen Sie es am besten gleich mit einer neuen Suche oder schauen sich weitere Artikel der Kategorie Boxen & PA-Systeme an.

Angebote kurz vor Ende

					
PA Anlage mit Equalizer, Endstufe, Boxen CHF 900.00	BoxenStativ mit Kurbel bis 45kg CHF 75.00	PA Musikanlage Komplettsset, NEU OVP CHF 874.00	SR Technology Jam 250 CHF 850.00	PAAR OPAL BOXEN CHF 195.00	

[Mehr Angebote anzeigen](#)

Angebot verpasst? Fragen Sie den Verkäufer, ob er es wieder reaktivieren möchte!

PA Anlage JBL EV Behringer HH

Anlage für Proberaum oder Party



Angebot beendet

6.7.2016 12:40

Dieser Artikel wurde für CHF 500.00 leider nicht verkauft.



Details

Artikelnummer
739201846

Erhöhungsschritt
CHF 10.00

Zustand
Gebraucht

Verfügbarkeit
Sofort lieferbar

Zahlungsmethoden
Barzahlung

Anzahl Besuche
405

Lieferkonditionen (CH)
Abholung durch Käufer

Verkäufer

Benutzername
Sarina91

Bewertungen
1 (100.00 % pos.)

Ort / Land
9470 Werdenberg
Schweiz

Mitglied seit
09.03.2014

[Alle Angebote anzeigen](#)

[Verkäufer merken](#)

[Ähnlichen Artikel verkaufen](#)

[Per Mail weiterempfehlen](#)

[Beschreibung](#) [Zahlung, Lieferung & Garantie](#) [Fragen & Antworten \(0\)](#) [Gebotsübersicht \(0\)](#)

Es liegen aktuell noch keine Gebote vor

PA Anlage JBL EV Behringer HH in Werdenberg kaufen

Boxen & PA-Systeme / PAs & Liveequipment bei ricardo.ch günstig kaufen | Artikel neu und gebraucht kaufen & verkaufen auf dem grössten Online Marktplatz der Schweiz ricardo.ch

[ricardo.ch](#)

[Tools & Services](#)

[Hilfe & Reglemente](#)

[Mit ricardo.ch verbinden](#)

[Sicherheit](#)
[Jobs](#)

[Beliebte Marken](#)

[AGB & Reglemente](#)
[Kontakt / Kundendienst](#)

[Facebook](#)

[Twitter](#)

-3A-

Copyright © 1999-2018 by ricardo.ch · Alle Rechte vorbehalten



Fotodokumentation

Fall-Nr.: FL 201~~8~~-08-0031

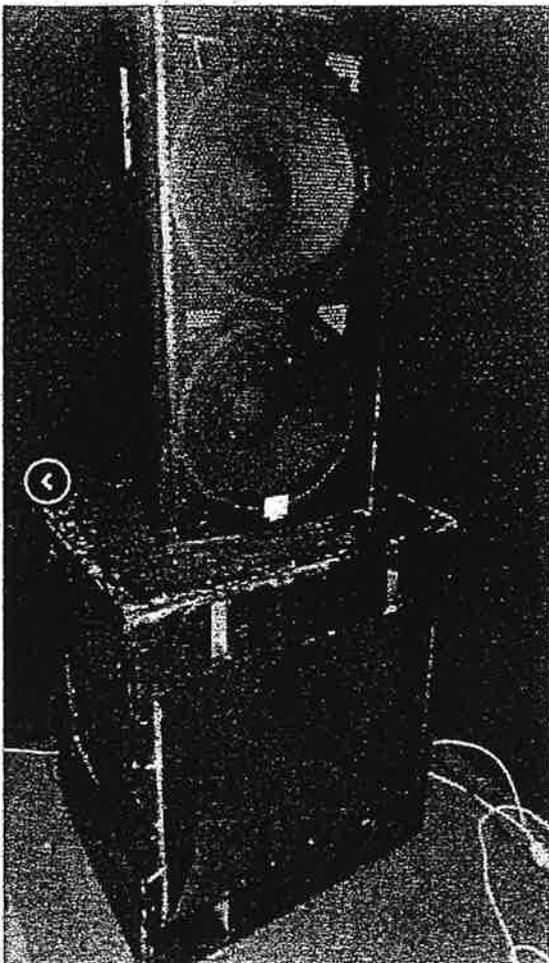
Ereignis: StGB Vermögen (Diebstahl)

Ort: FL-9485 Nendeln, [REDACTED] Strasse [REDACTED]

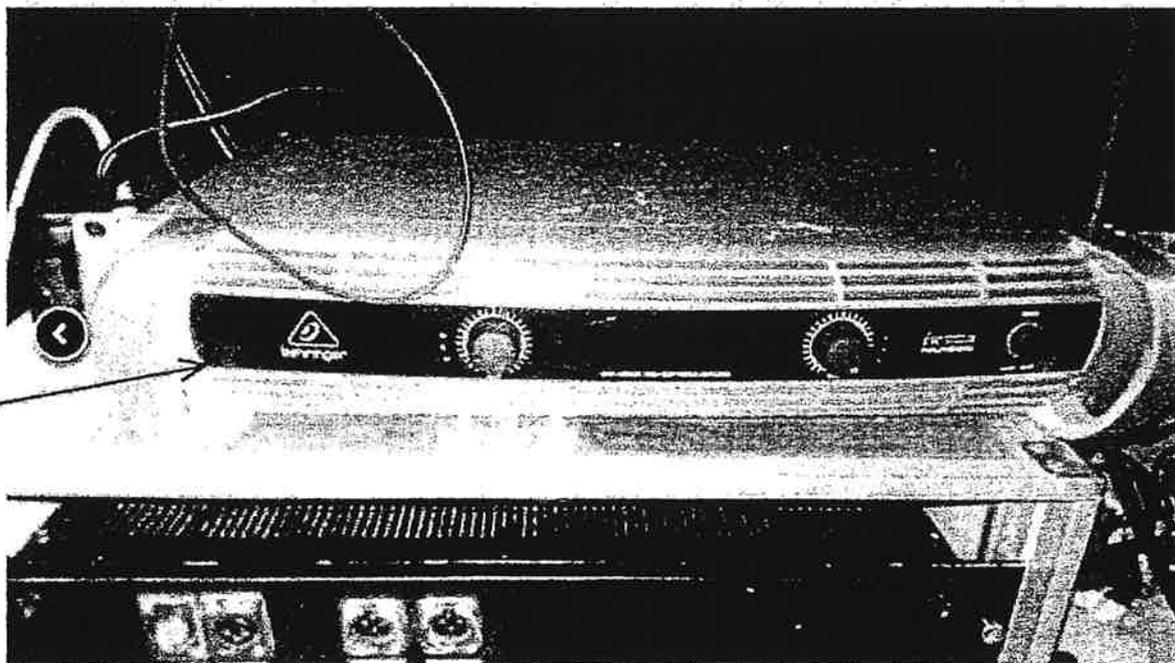
Datum: Sonntag, 12. Januar 201~~6~~ ca. 19:00 Uhr bis Montag, 4. August 201~~8~~ ca. 15:00 Uhr

Erstellt am/ durch: 28.08.201~~8~~ / Büchel Günther

Bemerkungen:



Lautsprecher, die auf dem Internet-Plattform "ricardo.ch" zum Verkauf angeboten wurden.
Bild: "ricardo.ch"



1. Fragliche Endstufe "behringer", die auf der Internet-Plattform "ricardo.ch" zum Verkauf eingestellt war.
Bild: "ricardo.ch"



- 41 -

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

13 UR.2018.360

ON 2

Strafregisterauskunft

R. S. [REDACTED]
geb. am [REDACTED].1981

ist im liechtensteinischen Strafregister **nicht** verzeichnet.

Fürstliches Landgericht

Vaduz, 03.09.2018





Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister

Ersuchende Behörde: Fürstl.-Liechtensteinisches Landgericht Vaduz FL

Benutzer: 2054719

Aktenzeichen: 13 UR.2018.360

Pers.Nr.: 226283272

Personalien

Name(n): S
Geburtsname: S
Vorname(n): R
Geburtsdatum: 1981
Geburtsort:
Heimatort:
Heimatstaat: Schweiz
Name Vater:
Name Mutter:
Zivilstand: ledig
Wohnort: 9470 Buchs SG
Adresse:

Geschlecht:



Postaufgabe:

Name Ehegatte:

c/o:

Unterschrift

Kurzzeichen: GES

Strafuntersuchung

Datum: 06.06.2014 Behörde: Untersuchungsamt Altstätten
Tatart 1: Diebstahl

Aktenz: ST.2014.18467 HPK
Tel-Nr: 058 229 64 00

Urteil

1) 03.07.2012 Untersuchungsamt Altstätten

Vergehen nach Art. 19 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes
BetmG 19/1
01.07.2011 - 08.02.2012
Vergehen gegen das BG über die Betäubungsmittel
aBetmG 19/1
01.06.2011 - 30.06.2011

Aktenz: ST.2012.03749
Strafmandat
Eröffnet: 03.07.2012
Rechtskraft: 03.07.2012

Geldstrafe 150 Tagessätze zu 30 CHF
bedingt vollziehbar, Probezeit 3 Jahre



83

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

FÜRSTLICHES

LANDGERICHT ~~14.11.2018~~ 72

Aktenzeichen bitte immer anführen

~~13 UR 2018 360~~

ON 17

An die
Staatsanwaltschaft Hamburg
Gorch-Fock-Wall 15
20355 Hamburg

Vaduz, 13.12.2018/EBAN

Internationales Rechtshilfeersuchen im Strafverfahren gegen R
S geb. 22.01.1981, wohnhaft in 20359 Hamburg,
strasse 11,

Ersuchen um Einvernahme des Genannten als Verdächtigen

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Fürstliche Landgericht in Vaduz führt strafrechtliche Vorerhebungen gegen

R **S**
geb. 1981,
wohnhaft an der strasse 20359 Hamburg, Deutschland,

wegen des Verdachts der Vergehen nach den §§ 133 Abs 1 und 135 Abs 1 liechtensteinischen Strafgesetzbuches (StGB).

Dem liegt folgender **Sachverhalt** zugrunde:

R **S** wird verdächtigt, eine ihm anvertraute Sache, nämlich eine komplette Beschallungsanlage, die er sich Anfang 2016 von **D**

F. [redacted] für eine Party ausgeliehen hatte, veruntreut zu haben, indem er diese am Lagerort vereinbarungsgemäss abholte, diese sodann aber nach der angeblichen Party nicht mehr in den Lagerraum in FL-9485 Nendeln an der [redacted] Strasse [redacted] zurückbrachte.

Stattdessen hat S. [redacted] Anfang Juli 2016 die betreffende Beschallungsanlage auf der Internetplattform „www.ricardo.ch“ zum Kauf angeboten. Bei „ricardo.ch“ handelt es sich um einen Internetdienst, der mit „e-bay“ vergleichbar ist. Das entsprechende Angebot wurde auf der Versteigerungsplattform „ricardo.ch“ am 06.07.2016 um 12.40 beendet, fand jedoch keinen Käufer. Es entstand für D. [redacted] F. [redacted] ein Vermögensschaden von 2'200 CHF, da er die betreffende Anlage bis heute nicht zurückerhalten hat und auch keine Kenntnis davon besitzt, wo sich diese derzeit befindet.

Zudem wird R. [redacted] S. [redacted] verdächtigt auch den Schlüssel zum gegenständlichen Lagerraum in FL-9485 Nendeln an der [redacted] Strasse [redacted] nicht mehr an D. [redacted] F. [redacted] ausgehändigt zu haben. In der Folge musste F. [redacted] das Türschloss auswechseln lassen, was einen Vermögensschaden von 350 CHF verursachte.

S. [redacted] war sodann für den Geschädigten F. [redacted] nicht mehr erreichbar, weshalb dieser bei der Landespolizei Strafanzeige erstattete. Im Zuge der von der Staatsanwaltschaft aufgrund dieser Strafanzeige beantragten gerichtlichen Vorerhebungen wurde R. [redacted] S. [redacted] international zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben, zumal er unbekanntem Aufenthalts war, sodass er mit dem gegenständlichen Tatverdacht bislang nicht konfrontiert werden konnte. Diese Ausschreibung hat sodann ergeben, dass aus den Einwohnerdateien von Hamburg hervorgehen würde, dass die aktuelle Anschrift des R. [redacted] S. [redacted], geb. am [redacted].1981 wie folgt lautet: „[redacted] strasse [redacted], 20359 Hamburg, Deutschland“. [redacted]

Es besteht daher der Verdacht R. [redacted] S. [redacted] habe in Bezug auf die Beschallungsanlage eine Veruntreuung nach § 133 Abs 1 StGB begangen, indem er die ihm anvertraute Sache nicht mehr zurückgebracht und in der Folge sogar versucht hat, die betreffende Anlage zu verkaufen.

Im Hinblick auf den Schlüssel besteht der Verdacht einer dauerhaften Sachentziehung nach 135 Abs 1 StGB, da er auch diesen nicht an D██████████ F██████████ zurückgegeben hat.

Vor diesem Hintergrund gelange ich gestützt auf das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (ERHÜ) sowie das Schengener Durchführungsübereinkommen über Antrag der Staatsanwaltschaft mit diesem

Rechtshilfeersuchen

an Sie, R██████████ S██████████, geb. ██████████ 1981, ██████████ trasse ██████████, 20359 Hamburg, als Verdächtigen zu vernehmen. Dabei mögen ihm die Fragen gemäss beiliegendem Fragenkatalog sowie allfällige weitere, sich aus seinen Antworten ergebenden Fragen gestellt werden.

Ich ersuche Sie, die Befragung entsprechend zu protokollieren und das Protokoll sodann im Rechtshilfeweg samt allfälliger Beilagen, die der Verdächtige anlässlich seiner Befragung dem Befragenden aushändigt, zu übermitteln.

Die Voraussetzungen, um die erbetenen Rechtshilfehandlungen zu setzen, eine entsprechende verantwortliche Einvernahme durchzuführen und das entsprechende Protokoll an eine ausländische Strafverfolgungsbehörde zu übermitteln, sind nach liechtensteinischem Recht erfüllt.

Sollte die Einvernahme der des Verdächtigen R██████████ S██████████ nicht in Ihren Zuständigkeitsbereich fallen, ersuche ich um Weiterleitung dieses Ersuchens an die dafür zuständige Staatsanwaltschaft oder Strafverfolgungsbehörde.

Ich danke Ihnen für Ihre Bemühungen. Für allfällige Rückfragen stehe ich gerne zu Ihrer Verfügung (Telefon-Nr.: 00423 236 65 67, Fax-Nr.: 00423 236 65 69 oder E-Mail: anton.eberle@gerichte.li).



Freundliche Grüsse
Fürstliches Landgericht

Dr. Anton Eberle
Fürstlicher Landrichter

Beilagen:

- Wortlaut der §§ 133, 135 des liechtensteinischen StGB
- Fragenkatalog
- Merkblatt „Rechte und Pflichten im Strafverfahren“
- Kopie des Abschlussberichts der Landespolizei vom 28.08.2018 (ON 1).



93

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

FÜRSTLICHES
LANDGERICHT**FRAGENKATALOG.**

für die rechtshilfweise verantwortliche Vernehmung des R [REDACTED]
S [REDACTED], geb. [REDACTED].1981, [REDACTED]strasse [REDACTED], 20359
Hamburg, wegen Verdachts der Veruntreuung sowie der
dauernden Sachentziehung

Der gegenständliche Fragenkatalog ist exemplarisch und kann bei Bedarf und nach Ermessen des Befragenden abgeändert oder ergänzt werden.

Eingangs sollte der Verdächtige zu seinen persönlichen Verhältnissen befragt und ihm die strafbaren Handlungen, deren er verdächtigt wird, allgemein vorgehalten werden (siehe Sachverhaltsdarstellung im Rechtshilfeersuchen). Anschliessend sollte er darauf aufmerksam gemacht werden, dass es ihm freisteht, eine Aussage zu machen, dass seine Aussage seiner Verteidigung dienen, aber auch als Beweis gegen ihn Verwendung finden kann. Eine Aussageverweigerung hemmt die Untersuchung nicht und der Verdächtige könnte sich dadurch seiner Verteidigungsgründe begeben.

Auch möge ihm vor der Vernehmung das beiliegende Merkblatt „Rechte und Pflichten im Strafverfahren“ ausgehändigt und der Erhalt protokolliert werden.

Insbesondere möge der Verdächtige zu folgenden Fragen Stellung nehmen:

1. Wie Sie bereits wissen, werden gegen Sie Vorerhebungen wegen Veruntreuung nach § 133 Abs 1 SGB und wegen dauernder Sachentziehung nach § 135 Abs 1 StGB geführt, da Sie im Jahre 2016 von D [REDACTED] F [REDACTED] eine Beschallungsanlage (Lautsprecher, Endstufe, diverse Kabel etc.) ausgeliehen und vereinbarungswidrig nicht mehr zurückgebracht haben. Statt der Rückgabe sollen sie die Anlage auf www.ricardo.ch zum Kauf angeboten haben. Wie äussern Sie sich dazu?
2. Gemäss der Aussage von D [REDACTED] F [REDACTED] (Beilage zum Abschlussbericht der Landespolizei vom 24.08.2018, ON 1 AS 19) hat er Ihnen Anfang 2016 einen Schlüssel zu seinem Lagerraum an der Adresse [REDACTED]strasse [REDACTED], LI-9485 Nendeln, gegeben. Haben Sie diesen Schlüssel erhalten?
3. Zu welchem Zweck hat D [REDACTED] F [REDACTED] Ihnen diesen Schlüssel übergeben?

4. Über Vorhalt Bilder in der Beilage zum Abschlussbericht der Landespolizei vom 24.08.2018 (ON 1 AS 35-37): Haben Sie aus dem Lagerraum von D. [REDACTED] F. [REDACTED] eine Beschallungsanlage, bestehend aus 2 Lautsprechern der Marke JBL (Typ: Passiver PA Lautsprecher 15 Zoll JBL JRX125 500 W), 2 Lautsprechern der Marke Electro-Voice und einem Verstärker der Marke Behringer, entnommen?
5. Herr F. [REDACTED] gab zu Protokoll (Beilage zum Abschlussbericht der Landespolizei vom 24.08.2018, ON 1 AS 19), dass er Ihnen die komplette Beschallungsanlage für eine Party ausgeliehen hat. Ist dies korrekt? Wenn ja, wann fand diese Party statt?
6. Haben Sie die gegenständliche Beschallungsanlage später wieder zurückgegeben? Wenn ja, wann? Wenn nein, wieso nicht?
7. Nach den Angaben von Herrn F. [REDACTED] (Beilage zum Abschlussbericht der Landespolizei vom 24.08.2018, ON 1 AS 19) bestand die Abmachung darin, dass Sie die Anlage aus dem Lagerraum herausnehmen können und Sie diese dann nach der Party wieder zurückstellen sollen. Gab es eine solche Abmachung?
 - a. Wenn ja: weshalb haben Sie die Anlage am nächsten Tag bzw. am Tag nach der Party nicht wieder zurückgebracht?
 - b. Wenn nein: wie sah die Abmachung betreffend der Rückgabe der Beschallungsanlage stattdessen aus?
8. Befindet sich diese Anlage immer noch in ihrem Besitz?
 - a. Wenn ja: wo befindet sich diese Anlage heute?
 - b. Wenn nein: was haben Sie damit gemacht?
9. Haben Sie Anfang Juli 2016 versucht, die Beschallungsanlage zu verkaufen?
10. Besitzen oder besaßen Sie im Jahre 2016 ein Benutzerkonto bei "ricardo.ch"? Wenn ja, wie lautet der Benutzername?
11. In welcher Beziehung stehen/ standen Sie zu Frau Sarina M. [REDACTED]?
12. Läuft/Lief das "ricardo.ch" Benutzerkonto "sarina91" auf Sarina M. [REDACTED]?

13. Über Vorhalt eines Ausdrucks der Homepage www.ricardo.ch (Beilage zum Abschlussbericht der Landespolizei vom 24.08.2018, ON 1. AS 29): Haben Sie Anfang Juli 2016 über das Benutzerkonto „sarina91“ eine Verkaufsanzeige bei „ricardo.ch“ geschaltet und versucht die gegenständliche Anlage zu verkaufen?
14. Wenn ja: waren Sie sich bewusst, dass diese Beschallungsanlage von D. [REDACTED] F. [REDACTED] stammt und noch dessen Eigentum war, so dass Sie kein Recht dazu hatten bzw. haben, dieses fremde Eigentum zu verkaufen?
15. Herr F. [REDACTED] beschuldigt Sie auch, den Schlüssel für den Lagerraum nicht mehr zurückgegeben zu haben (siehe Beilage zum Abschlussbericht der Landespolizei vom 24.08.2018, ON 1. AS 21). Er habe mehrmals versucht Sie telefonisch, per SMS und in ihrer Wohnung zu erreichen, was aber immer gescheitert sei. Was sagen Sie dazu?
16. Ist Ihnen bewusst, dass D. [REDACTED] F. [REDACTED] Kosten entstanden sind, weil er ohne den Schlüssel nicht in den Lagerraum gelangen konnte und deshalb das Schloss auswechseln lassen musste?
17. Haben Sie neben der Beschallungsanlage noch weitere Gegenstände aus dem Lagerraum von F. [REDACTED] entnommen?
18. Bekennen Sie sich der Veruntreuung nach § 133 Abs 1 StGB und der dauerhaften Sachentziehung nach § 135 Abs 1 StGB schuldig?
19. Haben Sie den Schaden, der D. [REDACTED] F. [REDACTED] entstanden ist, wiedergutmacht, wenn ja: wann und wie?
20. Möchten Sie noch etwas hinzufügen?

-101-

14 EU-AR 107
13 UR. 2018.360

19

FÜRSTLICHES LANDGERICHT
VADUZ



E 27.04.2019 08:04
23. April 2019

Postaufgabe: Staatsanwaltschaft Hamburg
Der Leitende Oberstaatsanwalt.

Staatsanwaltschaft Hamburg,
Postfach 30 52 61, 20316 Hamburg Abteilung 1

Gorch-Fock-Wall 15
20355 Hamburg
Telefon 040 - 42843 - 1727
Telefax +49-40-4279-81-025
www.justiz.hamburg.de/staatsanwaltschaften

Fürstliches Landgericht
Spaniagasse 1
9490 Vaduz

Hamburg, 18.04.2019

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Aktenzeichen:
1051 AR 18/18
(bitte immer angeben)

Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten

Dortiger Vorgang: 13 UR.2018.360

- Anlagen:
- a) Das dortige Ersuchen vom 13.12.2018
 - b) Polizeilicher Vermerk vom 12.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorbezeichneten Anlagen übersende ich in Erledigung des dortigen Ersuchens.

Da der Beschuldigte nicht zur Vernehmung erschien, ist davon auszugehen, daß er keine Angaben zur Sache machen möchte.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

am
Bornmann
Erster Staatsanwalt



**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEHÖRDE FÜR INNERES
POLIZEI**

Dienststelle LKAHH111

Az. **LKA111/9K/0056046/2018**

Datum 12.04.2018

Telefon +49 40 428 6-71113

Fax +49 40 427312885

VERMERK

Der Beschuldigte S. [REDACTED] ist wie angegeben in Hamburg in der [REDACTED]straße [REDACTED] gemeldet.

Er wurde vorgeladen.

Es erfolgte kein postalischer Rücklauf.

Der Beschuldigte erschien nicht zu seinem Ladungstermin und meldete sich bis zum heutigen Tage auch nicht an hiesiger Dienststelle.



Schröder (Kriminalhauptkommissarin)





LIECHTENSTEINISCHE
STAATSANWALTSCHAFT
Fürstentum Liechtenstein

04 SU.2019 1309

FÜRSTLICHES LANDGERICHT
VADUZ

E 15.05.2019 07:50

Postaufgabe:

14 EU 2018.72

13 UR 2018 360

21

Dem
Einzelrichter gemäss § 317 StPO
beim Fürstlichen Landgericht

Die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft stellt gemäss § 319 Abs 1 StPO gegen

R. S. [REDACTED],
geb. am [REDACTED] in Aarau/Schweiz,
schweizerischer Staatsangehöriger, ledig,
derzeitige Beschäftigung unbekannt,
wohnhaf in D-20359 Hamburg,
[REDACTED]strasse [REDACTED],

den

BESTRAFUNGSANTRAG:

R. S. [REDACTED] habe in Nendeln, Schaan und anderen Orten Liechtensteins

1. zu einem nicht mehr näher bestimmbar Zeitpukt im Frühjahr 2016 ein ihm anvertrautes Gut, nämlich die ihm von D. F. [REDACTED] leihweise zur Verfügung gestellte Beschallungsanlage bestehend aus JBL Passivlautsprechern, zwei Elektro-Voice Basslautsprechern und einer Endstufe der Marke Behringer im Gesamtwert von CHF 2'200.--, dadurch dass er diese auf der Internetplattform „ricardo.ch“ zum Verkauf anbot und bis dato nicht an den Geschädigten retournierte, sich mit dem Vorsatz zugeeignet, sich dadurch unrechtmässig zu bereichern;
2. dadurch, dass er den Schlüssel für einen Lagerraum des D. F. [REDACTED] unter der Adresse 9485 Nendeln, [REDACTED]strasse [REDACTED] nicht zurückgab, D. F. [REDACTED] geschädigt, indem er eine fremde bewegliche Sache aus dessen Gewahrsam dauernd entzog, ohne die Sache sie oder einem Dritten zuzueignen;

Rechtsanwalt [REDACTED] habe hiedurch begangen

zu 1: das Vergehen der Veruntreuung nach § 133 Abs 1 StGB

zu 2.: das Vergehen der dauernden Sachentziehung nach § 135 Abs 1 StGB

und sei hierfür in Anwendung des § 28 StGB gem. § 133 Abs. 1 StGB zu bestrafen.

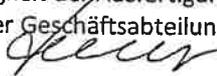
LIECHTENSTEINISCHE STAATSANWALTSCHAFT

Vaduz, 9. Mai 2019/BRCI/BRCI

Dr. Christine Brücker

(Staatsanwältin)

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
die Leiterin der Geschäftsabteilung:



BESCHLUSS

Die Schlussverhandlung wird **anberaumt** auf

Mittwoch, 30. Januar 2020, 13:00 Uhr, Verhandlungssaal 5.

Verfügung

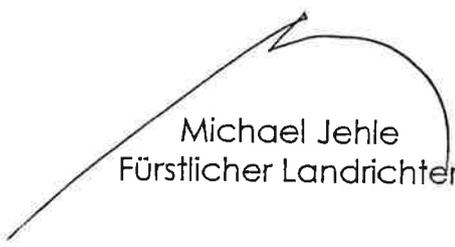
Lade mit Rückschein:

1. Beschuldigte(r)
samt GS des Bestrafungsantrages der Liechtensteinischen
Staatsanwaltschaft und Merkblatt über Rechte und Pflichten im
Strafverfahren

zu eigenen Händen / im RHW

2. Liechtensteinische Staatsanwaltschaft zu SU: 2019.1309
3. Zeuge(n)/Privatbeteiligte(r): D. F. [REDACTED] auf 13.00 _____ Uhr
4. Kal. 21.01.2020 (WV, RS).

Fürstliches Landgericht
Vaduz, 15.10.2019


Michael Jehle
Fürstlicher Landrichter

PROTOKOLL

SCHLUSSVERHANDLUNG

Vaduz, 30.01.2020

Beginn: 13.00 Uhr
Strafsache gegen: R S
wegen: §§ 133 Abs. 1, 135 Abs. 1 StGB

Anwesende:

Anwesende

Fürstlicher Landrichter: Michael Jehle
Schriftführerin: Iris Feuerstein
Ankläger: Liechtensteinische Staatsanwaltschaft
Reinhard Fitz
Beschuldigter: R S
Verteidiger: Mag. A F, Rechtsanwalt, 9490 Vaduz
Privatbeteiligte/r: D F

Die Strafsache wird aufgerufen.

Ausschlussgründe werden nicht geltend gemacht.

Der Richter stellt an den Beschuldigten die allgemeinen Fragen über die persönlichen Verhältnisse, welche dieser dahingehend beantwortet:

Personalien wie in ON 1. Ich bin jetzt aber in Hamburg wohnhaft, und zwar an der aus ON 17 ersichtlichen Adresse.

Einkommen: EUR 3'500.-- brutto monatlich, 12 mal jährlich
Vermögen: keines
Schulden: keine
Sorgepflichten: keine
Vorstrafen: soweit erinnerlich eine wegen BMG in der Schweiz

Verlesen wird der Bestrafungsantrag der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft vom 09.05.2019.

Der Beschuldigte erklärt, das Merkblatt „Rechte und Pflichten im Strafverfahren“ mit dem Bestrafungsantrag zugestellt erhalten zu haben.

Der Richter belehrt den Beschuldigten erneut, dass es ihm frei steht, Angaben zur Sache zu machen, dass seine Angaben jedoch sowohl zu seinen Gunsten als auch gegen ihn verwendet werden können.

Der Beschuldigte gibt zur Sache vernommen an:

Ich will aussagen und behalte mir das Recht zur weiteren Aussageverweigerung vor.

Ich bekenne mich nicht schuldig.

D F hat mir über meine Bitte hin seine im Bestrafungsantrag angeführten Geräte, also diese Beschallungsanlage, geliehen, damit ich diese bei einer Party verwenden konnte. Dazu hat er mir den Schlüssel für den Raum gegeben, in dem sich die Anlage befand. Nach der Party sollte ich sie wieder in den Lagerraum zurückbringen und ihm den Schlüssel wieder geben.

Das war irgendwann Anfang 2016, wann genau weiss ich nicht mehr. Die Party war soweit ich mich erinnern kann im Februar 2016.

Ich habe die Beschallungsanlage wie mit D F abgemacht geholt, indem ich mir mit dem mir von D F überlassenen Schlüssel Zugang zu dem Lagerraum verschafft habe, in dem die Anlage gelagert war. Der Raum, wo ich die

Geräte geholt habe, war in Nendeln. Den Schlüssel hatte ich zuvor bei D F zu Hause in Schaan von diesem übergeben erhalten.

Ich habe die Anlage und den Schlüssel nach der Party nicht an D F zurückgegeben.

Gefragt wieso ich die ausgeliehenen Geräte und den Schlüssel nicht zurückgegeben habe, kann ich angeben:

Ich wollte die Beschallungsanlage an D F zurückgeben. Ich habe noch unmittelbar nach der Party die gesamte Anlage in den Raum verbracht, wo ich damals mit meiner Band immer geprobt habe, um sie dann, sobald ich Zeit hätte, in den Lagerraum von D F zurückzubringen.

Über Vorhalt der Fotobeilage ON 1 AS 37:

Das ist genau dieser Probenraum und sieht man dort die Anlage.

Der Probenraum war von meiner damaligen Freundin Sarina M. angemietet worden. Ich habe mich wenige Tage nach der besagten Party mit ihr zerstritten und hat sie mich aus der gemeinsamen Wohnung in Buchs hinausgeworfen. Ich hatte ab diesem Zeitpunkt gar keinen Zugang mehr zum Probenraum und damit zu der Beschallungsanlage von D F. Der Schlüssel zum Probenraum war in der Wohnung von Sarina M., zu welcher ich keinen Zugang mehr hatte, nachdem sie mich hinausgeschmissen hatte.

Ich habe Sarina M. wiederholt gebeten, sie solle mich die Geräte holen lassen, damit ich sie D F zurückgeben könnte. Sie hat mir das nie ermöglicht, d.h. mir nie den Schlüssel für den Probenraum herausgegeben. Irgendwann ist es mir einfach zu blöd geworden und habe ich zu ihr gesagt, dass sie dann dafür verantwortlich sei, dass die Anlage zu D F zurückkommt und ich damit nichts mehr zu tun hätte.

Nachdem sie mich hinausgeschmissen hatte, bin ich bei diversen Bekannten an verschiedenen Orten in der Schweiz untergekommen, bevor ich dann schliesslich wegen eines Jobangebots im Herbst 2018 nach Hamburg gezogen bin.

Über Fragen des Verteidigers:

Über Vorhalt ON 1 AS 29:

Ich habe die Geräte nicht auf ricardo.ch zum Verkauf angeboten. Ich war dort gar nicht registriert. Das kann nur Sarina M. gewesen sein. Das ergibt sich auch aus dem Benutzernamen „sarina91“. Sie ist Jahrgang 1991

Die Party wurde von Sarina M. zu ihrem 25. Geburtstag veranstaltet. Ich habe ihr nur bei der Organisation geholfen.

Ich bin davon ausgegangen, dass Sarina M. dafür besorgt ist, dass die Beschallungsanlage zu D F zurückkommt.

Es stimmt, dass ich für D F nach meinem Rauswurf bei Sarina M. im Februar 2016 faktisch nicht mehr erreichbar war. Ich hatte nebst den Problemen mit Sarina M. auch noch sonst schwierige private Probleme über die ich hier nicht reden möchte. Ich war sehr oft an verschiedenen Orten und es war alles ziemlich chaotisch. Irgendwann habe ich dann auch noch die Handy-Nummer gewechselt.

Über Fragen des Staatsanwaltes:

Wo sich die Geräte bzw. die Beschallungsanlage heute befinden, weiss ich nicht.

An den mir von D F übergebenen Schlüssel für den Lagerraum in Nendeln hatte ich gar nicht mehr gedacht, nachdem ich mich mit Sarina M. zerstritten hatte und sie mich die Anlage nicht aus dem Probenraum holen liess. Der Schlüssel befand sich irgendwo bei meinen Sachen.

Der Schlüssel ist mir erst wieder nach meinem Umzug nach Hamburg zufällig in die Finger geraten. Ich war mir gar nicht mehr bewusst gewesen, dass ich diesen noch hatte. Nachdem die ganze Geschichte zu dem Zeitpunkt schon länger zurücklag, habe ich gedacht, der Schlüssel werde sowieso nicht mehr benötigt, weshalb ich ihn ohne lange nachzudenken weggeworfen habe. Ich bin ohne gross darüber nachzudenken davon ausgegangen, dass nach der langen Zeit das Schloss zum Lagerraum ohnehin ausgewechselt worden sei, und der Schlüssel daher von D F nicht mehr benötigt würde. Wie gesagt war das irgendwann im Herbst 2018.

Ich habe mich nie bei D F gemeldet und ihm gesagt, was los sei. Das war sicher nicht korrekt von mir. Ich war aber der Meinung, dass Sarina M. das machen würde, nachdem es ja ihre Party gewesen war und sie mich die Beschallungsanlage nicht zurückbringen liess.

I.d.k.E.

Eröffnung des Beweisverfahrens:

Zeugenbefragung:

Befragt wird der Zeuge D F; Personalien wie in ON 1, fremd; belehrt nach §§ 107, 108 u. 118 StPO sowie § 288 StGB; unbeeidet; gibt an:

Meine Angaben vor der Landespolizei vom 04.08.2018 (ON 1) waren richtig und ich erhebe diese zu meiner heutigen Aussage.

Ich habe nie mehr etwas vom Beschuldigten gehört, nachdem ich ihm den Schlüssel für den von mir angemieteten Lagerraum, in dem sich die Beschallungsanlage befand, überlassen hatte.

Der Beschuldigte hatte von mir die Zustimmung, die anklagegegenständlichen Geräte zum Gebrauch zu entnehmen. Gemäss seinen eigenen Angaben benötigte er sie für eine Party, die im Februar 2016 stattfinden sollte. Es war abgemacht, dass er mir die Anlage spätestens Ende Februar/Anfang März 2016 wieder zurückgibt. Mir wäre auch egal gewesen, wenn er sie noch ein- oder zwei Mal für eine Probe verwendet hätte. Daher habe ich ihm auch den Schlüssel für den Lagerraum in Nendeln überlassen. Das war irgendwann im Januar 2016 und zwar eher gegen Ende des Monats. Der Beschuldigte hat den Schlüssel bei mir zu Hause in Schaan von mir persönlich in Empfang genommen. Wann genau er sodann die Anlage aus dem Lagerraum holte, weiss ich nicht.

Ich habe dann nie mehr etwas vom Beschuldigten gehört und habe nur im Juli 2016 das Angebot auf Ricardo gesehen.

Ich habe bis heute weder meine Geräte noch den Schlüssel für den Lagerraum vom Beschuldigten zurückerhalten

Ausser dem Beschuldigten hatte niemand Zugang zum Lagerraum.

Ich kann ausschliessen, dass sich jemand gewaltsam Zugang zum Lagerraum verschaffte und die Beschallungsanlage stahl, weil das Schloss intakt war.

Über Fragen des Verteidigers:

Über Vorhalt der eigenen Aussage wie in ON 1 AS 21 Frage 2:

Ich war nur einmal bei seiner Wohnung in Buchs. Eigentlich war es die Wohnung seiner Freundin. In den vergangenen Tagen habe ich ihm keine SMS geschickt. Ich habe ihm im Februar/März 2016 verschiedene SMS geschickt. Danach nicht mehr. Der Beschuldigte war für mich ab Februar/März 2016 überhaupt nicht mehr erreichbar.

Der Schlüssel für den Lagerraum hat faktisch keinen Materialwert. Es war ein ganz gewöhnlicher Kaba-Schlüssel, den man an sich für ein paar Franken hätte nachmachen lassen können. Das Problem ist, dass die Confida das Schloss austauschen liess, was mich jetzt CHF 350.-- gekostet hat.

Über Vorhalt der eigenen Aussage wie in ON 1 AS 21 Frage 3 und ON 1 AS 29:

Ich habe deswegen nicht gleich Strafanzeige gegen den Beschuldigten erstattet nachdem ich die Ricardo-Anzeige gesehen hatte, weil der Beschuldigte immerhin einmal mein Kollege war und ich ihm keine unnötigen Schwierigkeiten bereiten wollte. Die Anlage war ja zudem tatsächlich auch nicht verkauft worden. Ich habe immer darauf gehofft, dass der Beschuldigte sich schon noch bei mir melden und mir die Anlage und den Schlüssel zurückgeben würde. Als dies nicht der Fall war und ich im Sommer 2018 über Umwege zufällig erfuhr, dass der Beschuldigte beabsichtige nach Hamburg zu verziehen, bin ich im August 2018 zur Polizei gegangen und habe Strafanzeige erstattet.

Mit Sarina M. hatte ich nie Kontakt. Dass sie nicht mehr mit dem Beschuldigten zusammen ist, habe ich erst viel später erfahren.

Über Vorhalt der eigenen Aussage wie in ON 1 AS 25 Frage 6:

Dass der Beschuldigte nach wie vor in Werdenberg an der angegebenen Adresse wohnhaft sei, habe ich so nicht gesagt. Vielmehr habe ich gesagt, dass er früher dort wohnhaft gewesen sei und dies die letzten mir bekannten Kontaktdaten des Beschuldigten seien.

I.d.k.E.

Dargetan und erörtert werden

- der Polizeirapport vom 28.08.2018 (ON 1)
- die Strafregisterauskünfte ON 2 und ON 5.

Die Parteien erklären sich mit der Verlesung dieser Aktenstücke einverstanden und verzichten auf eine wörtliche Verlesung. Die Aktenstücke gelten somit gemäss § 198a Abs. 1 Ziff. 6 und Abs. 2 StPO als verlesen.

Der Verteidiger beantragt zum Beweise dafür, dass der Beschuldigte nach der Party im Februar 2016 keinen Zugang mehr zur anklagegegenständlichen Beschallungsanlage hatte, weil sich die Anlage in einem Raum befand, zu welchem lediglich Sarina M. Zugang hatte, welche ihm den erforderlichen Schlüssel trotz mehrmaliger Aufforderung nicht aushändigte, und er davon ausgehen durfte, dass Sarina M. die Anlage dem D F zurückbringen würde, sowie weiter zum Beweise dafür, dass der Beschuldigte die anklagegegenständliche Beschallungsanlage nicht auf ricardo.ch zum Verkauf anbot, die Einvernahme der Zeugin Sarina M., CH-9470 Buchs, X-Strasse x.

Der Staatsanwalt schliesst sich diesem Beweisantrag zum Beweise des Gegenteils an.

Der Richter verkündet den

Beschluss:

Der Beweisantrag auf Einvernahme der Zeugin Sarina M. wird abgewiesen, weil nicht anzunehmen ist, dass diese sich selbst kompromittierende Angaben machen werde und ihr deshalb ein Aussageverweigerungsrecht zusteht (§ 108 Abs. 1 Ziff. 1 StPO).

Schluss des Beweisverfahrens

Der Verteidiger beantragt einen Freispruch, allenfalls ein mildes Urteil.

Der Beschuldigte schliesst sich den Ausführungen seines Verteidigers an.

Der Privatbeteiligte D F beantragt den Zuspruch eines Schadenersatzbetrages von CHF 2'200.--.

Der Staatsanwalt beantragt Schuldspruch im Sinne des Bestrafungsantrages und schuld- und tatangemessene Bestrafung.

Schluss der Verhandlung

Der Richter verkündet das

Urteil

Im Namen von Fürst und Volk

R S, des F und der S geb. N, geboren am xxx.1981, schweizerischer Staatsangehöriger, ledig, Techniker, wohnhaft in D-20359 Hamburg, S-strasse x,

ist schuldig,

er hat in Nendeln, Schaan und anderen Orten Liechtensteins

- 1. zu einem nicht mehr näher bestimmbareren Zeitpunkt im Frühjahr 2016 ein ihm anvertrautes Gut, nämlich die ihm von D F leihweise zur Verfügung gestellte Beschallungsanlage bestehend aus JBL Passivlautsprechern, zwei Elektro-Voice Basslautsprechern und einer Endstufe Marke Behringer im Gesamtwert von ca. CHF 2'200.00, dadurch, dass er diese auf der Internetplattform „ricardo.ch“ zum Verkauf anbot und bis dato nicht an den Geschädigten retournierte, sich mit dem Vorsatz zugeeignet, sich dadurch unrechtmässig zu bereichern,**

2. dadurch, dass er den Schlüssel für einen Lagerraum des D F an der Adresse 9485 Nendeln, X-Strasse x, nicht zurückgab, D F geschädigt, indem er eine fremde bewegliche Sache aus dessen Gewahrsam dauernd entzog, ohne die Sache sich oder einem Dritten zuzueignen,

Er hat hierdurch zu

1. das Vergehen der Veruntreuung nach § 133 Abs. 1 StGB
2. das Vergehen der dauernden Sachentziehung nach § 135 Abs. 1 StGB

begangen und wird hierfür unter Anwendung der §§ 28, 37 StGB nach § 133 Abs. 1 StGB zu einer

**Geldstrafe von 380 Tagessätzen
(im Uneinbringlichkeitsfall zu 190 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe)**

sowie gemäss § 305 StPO zum Ersatz der mit CHF 500.00 pauschal bestimmten Kosten des Strafverfahrens

verurteilt.

Der einzelne Tagessatz wird mit CHF 20.00 bestimmt, die gesamte Geldstrafe beträgt somit CHF 7'600.00.

Gemäss § 43 Abs. 1 StGB wird die Strafe für eine Probezeit von fünf (5) Jahren bedingt nachgesehen.

Der Richter erläutert das Urteil und erteilt Rechtsbelehrung.

Nach RMB:

Der Verteidiger erklärt, volle Berufung anzumelden.

Der Staatsanwalt gibt kein Erklären ab.

Ende: 13:55 Uhr

Der Richter:

Die Schriftführerin:

URTEIL

Im Namen von Fürst und Volk

Das Fürstliche Landgericht Vaduz hat durch den Fürstlicher Landrichter Michael Jehle in der Strafsache gegen R S, geb. xxx.1981, whft. D-20359 Hamburg, S-strasse x, wegen des Verdachtes der Vergehen der Veruntreuung nach § 133 Abs. 1 StGB und der dauernden Sachentziehung nach § 135 Abs. 1 StGB über den von der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft gestellten Bestrafungsantrag, nach der am 30.01.2020 in Anwesenheit der Schriftführerin Iris Feuerstein, des Vertreters der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft Reinhard Fitz, des Beschuldigten R S und seines Verteidigers Mag. A F, Rechtsanwalt, 9490 Vaduz, durchgeführten öffentlichen und mündlichen Schlussverhandlung am selben Tag

zu Recht erkannt:

R S, des F und der S geb. N, geboren am xxx.1981, schweizerischer Staatsangehöriger, ledig, Techniker, wohnhaft in D-20359 Hamburg, S-strasse x,

ist schuldig,

er hat in Nendeln, Schaan und anderen Orten Liechtensteins

- 1. zu einem nicht mehr näher bestimmbareren Zeitpunkt im Frühjahr 2016 ein ihm anvertrautes Gut, nämlich die ihm von D F leihweise zur Verfügung gestellte Beschallungsanlage bestehend aus JBL Passivlautsprechern, zwei Elektro-Voice Basslautsprechern und einer Endstufe Marke Behringer im Gesamtwert von ca. CHF 2'200.00, dadurch, dass er diese auf der Internetplattform „ricardo.ch“ zum Verkauf anbot und bis dato nicht an den Geschädigten retournierte, sich mit dem Vorsatz zugeeignet, sich dadurch unrechtmässig zu bereichern;**

2. dadurch, dass er den Schlüssel für einen Lagerraum des D F an der Adresse 9485 Nendeln, X-Strasse x, nicht zurückgab, D F geschädigt, indem er eine fremde bewegliche Sache aus dessen Gewahrsam dauernd entzog, ohne die Sache sich oder einem Dritten zuzueignen,

R S hat hierdurch zu

1. das Vergehen der Veruntreuung nach § 133 Abs. 1 StGB
2. das Vergehen der dauernden Sachentziehung nach § 135 Abs. 1 StGB

begangen und wird hierfür unter Anwendung der §§ 28, 37 StGB nach § 133 Abs. 1 StGB zu einer

**Geldstrafe von 380 Tagessätzen
(im Uneinbringlichkeitsfall zu 190 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe)**

sowie gemäss § 305 StPO zum Ersatz der mit pauschal CHF 500.00 bestimmten Kosten des Strafverfahrens

verurteilt.

Der einzelne Tagessatz wird mit CHF 20.00 bestimmt, die gesamte Geldstrafe beträgt somit CHF 7'600.00.

Gemäss § 43 Abs. 1 StGB wird die Strafe für eine Probezeit von fünf (5) Jahren bedingt nachgesehen.

Gründe:

Der Beschuldigte R S wurde am xxx.1981 in Aarau/Schweiz geboren, ist schweizerischer Staatsangehöriger, ledig, Techniker und wohnhaft in D-20359 Hamburg, S-strasse x. Er ist im liechtensteinischen Strafregister nicht verzeichnet (ON 2). Im schweizerischen Strafregister ist der Beschuldigte mit einer Verurteilung verzeichnet (ON 5), nämlich per 03.07.2012 wegen des Vergehens nach Art 19 Abs. 1 chBetMG durch das Untersuchungsamt

Altstätten, wobei er zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu CHF 30.00 bei einer Probezeit von drei Jahren verurteilt wurde.

Der Beschuldigte hat zu einem nicht mehr näher bestimmbar Zeitpunkt im Frühjahr 2016 eine Beschallungsanlage bestehend aus JBL Passivlautsprechern, zwei Elektro-Voice Basslautsprechern und einer Endstufe der Marke Behringer von D F für eine Party ausgeliehen, indem er diese, wie mit D F vereinbart, selbst im Lagerraum des D F, welchen dieser angemietet hatte, in FL-9485 Nendeln an der X-Strasse x abholte, dessen Schlüssel ihm durch D F hierfür in Schaan ausgehändigt worden war.

Entgegen der Vereinbarung mit D F hat der Beschuldigte diese Beschallungsanlage nach Gebrauch aber nicht mehr in den Lagerraum zurückgebracht oder sonst in den Verfügungsbereich des D F zurückgeführt. Stattdessen hat sich der Beschuldigte die Beschallungsanlage mit Bereicherungsvorsatz zugeeignet und Anfang Juli 2016 unter dem Benutzernamen „sarina91“ auf der Internetplattform „www.ricardo.ch“ (erfolglos) bis zum 06.07.2016 zum Verkauf angeboten. Der weitere Verbleib der Beschallungsanlage ist unbekannt.

Ebenso hat der Beschuldigte dem D F bis dato den Schlüssel für den Lagerraum nicht retourniert und diesen dadurch dem D F vorsätzlich dauernd entzogen, wobei auch der Verbleib des Schlüssels unbekannt ist.

Dem D F entstand zum einen ein Vermögensschaden von CHF 2'200.00 in Bezug auf die Beschallungsanlage und ferner ein weiterer Vermögensschaden von CHF 350.00 in Bezug auf den Schlüssel, da er aufgrund des Verlustes das Türschloss zum (angemieteten) Lagerraum auswechseln musste.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich aus dessen eigenen Angaben.

Zur Beurteilung des Sachverhaltes ist primär auf die Angaben des D F im Rahmen der Strafanzeige sowie in der Schlussverhandlung und auf die weiteren Erhebungen der Landespolizei (ON 1, 34) abzustellen.

Die Angaben des D F, dass er dem Beschuldigten den Schlüssel zum Lagerraum überlassen habe, um diesem eben die Entnahme der dort gelagerten Beschallungsanlage zum temporären unentgeltlichen Gebrauch mit der Verpflichtung zur Rückgabe zu überlassen, und er weder die Anlage noch den Schlüssel vom Beschuldigten zurückerhalten habe, sind dabei für das Gericht glaubhaft. Denn dass tatsächlich der Beschuldigte die Beschallungsanlage an sich nahm bzw. deren letzter bekannter Besitzer war, wird v.a. dadurch bestätigt, dass die Geräte unter dem Benutzernamen „sarina91“ auf der Internetplattform „www.ricardo.ch“ zum Kauf angeboten wurden. Ermittlungen im Umfeld von R S ergaben, dass er im Tatzeitraum mit Sarina M. liiert war, welche 1991 geboren wurde. Da der Beschuldigte und Sarina M. in diesem Zeitraum auch in CH-9470 Buchs/Werdenberg wohnhaft waren, und der Benutzer-Account „sarina91“ als Aufenthaltsort CH-9470 Werdenberg aufführt, ist tatsächlich davon auszugehen, dass der Beschuldigte die anklagegegenständlichen Geräte unter dem Benutzernamen „sarina91“ auf „www.ricardo.ch“ zum Verkauf anbot. Abgesehen davon gibt der Beschuldigte selbst zu, den Schlüssel und die Beschallungsanlage von D F erhalten, beides aber nicht an diesen zurückgegeben zu haben.

Nur der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, dass das Schloss am Lagerraum gemäss den Angaben des D F intakt war, während niemand sonst Zugang zu diesem Lagerraum hatte, wobei der Beschuldigte im relevanten Zeitraum im Besitz des Schlüssels war, sodass es unwahrscheinlich gewesen wäre, dass eine dritte Person die Geräte aus dem Lagerraum entnommen hätte.

Auch dass der Beschuldigte vorsätzlich handelte, ist völlig unzweifelhaft, zumal ihm die Eigentümerschaft des D F und die damit bloss leihweise temporäre Überlassung der Geräte bekannt war, sodass er bewusst gegen die mit D F getroffene Vereinbarung versties und sich die Geräte mit Bereicherungsvorsatz zueignete (was auch durch das spätere Verkaufsangebot bestätigt wird) bzw. den Schlüssel zumindest eventualvorsätzlich dauernd entzog.

Rechtliche Würdigung:

Nach § 133 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer ein Gut, das ihm anvertraut worden ist, sich oder einem Dritten mit dem Vorsatz zueignet, sich oder den Dritten dadurch unrechtmässig zu bereichern.

Gemäss den getroffenen Feststellungen hat sich der Beschuldigte die Beschallungsanlage des D F, somit unzweifelhaft ein fremdes Gut, welches ihm vereinbarungsgemäss durch D F zur unentgeltlichen temporären Nutzung überlassen und damit anvertraut worden war, mit dem Vorsatz der eigenen Bereicherung zugeeignet, indem er diese nicht vereinbarungsgemäss an D F retournierte, sondern zurückbehält und letztlich auch öffentlich zum Verkauf anbot.

Damit ist der Tatbestand des § 133 Abs. 1 StGB sowohl objektiv wie subjektiv erfüllt und R S ist entsprechend schuldig zu sprechen.

Nach § 135 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer einen anderen dadurch schädigt, dass er eine fremde bewegliche Sache aus dessen Gewahrsam dauernd entzieht.

Gemäss den getroffenen Feststellungen hat der Beschuldigte den ihm durch D F temporär überlassenen Schlüssel zum Lagerraum des D F, eine unzweifelhaft fremde bewegliche Sache, dadurch vorsätzlich aus dem Gewahrsam des D F dauernd entzogen, als er den Schlüssel nicht vereinbarungsgemäss wieder an D F aushändigte, sodass dem D F durch die Notwendigkeit des Ersatzes des zugehörigen Schlosses ein Vermögensschaden entstand, wobei aber davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte den Schlüssel nicht sich oder einem Dritten zueignen wollte.

Damit ist der Tatbestand des § 135 Abs. 1 StGB sowohl objektiv wie subjektiv erfüllt und ist der Beschuldigte entsprechend schuldig zu sprechen.

Strafzumessung:

Hat jemand durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten mehrere strafbare Handlungen derselben oder verschiedener Art begangen und wird über diese strafbaren Handlungen gleichzeitig erkannt, so ist, wenn die zusammentreffenden Gesetze nur Freiheitsstrafen oder nur Geldstrafen vorsehen, gemäss § 28 Abs. 1 StGB auf eine einzige Freiheitsstrafe oder Geldstrafe zu erkennen.

Im Hinblick auf die Strafzumessung sind beim Beschuldigten keine Umstände mildernd zu berücksichtigen, dagegen ist die Begehung mehrerer Taten erschwerend zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung dieser

Strafzumessungsgründe sowie der Tatumstände und des Tatumwertes – D F wurde als Bekannter des Beschuldigten in Bezug auf eine freundschaftliche Geste geschädigt, sodass eben dieses Verhältnis zur eigenen Bereicherung ausgenutzt wurde, wobei R S in der Folge für D F nicht mehr erreichbar war, und der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten erscheint dem Gericht unter Anwendung von § 37 StGB eine Geldstrafe von 380 Tagessätzen schuld- und tatangemessen. Der einzelne Tagessatz ist mit CHF 20.00 zu bestimmen.

Eine Strafe kann nach § 43 Abs. 1 StGB unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachgesehen werden, wenn anzunehmen ist, dass die blossе Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Massnahmen genügen werde, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Diese Voraussetzungen sind gegenständlich als gegeben zu erachten. Es sind zudem auch keine generalpräventiven Gründe zu erkennen, welche dem entgegenstehen würden. Entsprechend rechtfertigt es sich, die Geldstrafe für eine Probezeit von fünf Jahren bedingt nachzusehen.

Kosten:

Infolge der Verurteilung hat der Beschuldigte gemäss § 305 Abs. 1 StPO die Kosten des Strafverfahrens zu tragen. Die Kosten des Strafverfahrens werden dabei nach Art 34 des Gebührengesetzes praxisgemäss pauschal mit CHF 500.00 bestimmt.

Fürstliches Landgericht
Vaduz, 30.01.2020
Michael Jehle
Fürstlicher Landrichter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Iris Feuerstein



Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert der unerstreckbaren Frist von 14 Tagen nach Zustellung Berufung erhoben werden. Die Berufung kann mündlich zu Protokoll erklärt werden oder ist schriftlich in zwei Exemplaren beim Fürstlichen Landgericht in Vaduz einzubringen. Die Berufung muss eine ausdrückliche oder durch deutlichen Hinweis erkennbare Berufungserklärung, ob gegen den ganzen Inhalt oder gegen welchen Teil des angefochtenen Urteils Berufung erhoben wird, enthalten. Ferner müssen in der Berufung die geltend gemachten Berufungsgründe wegen vorliegender Nichtigkeit (Verletzung eines Gesetzes) oder wegen des Ausspruchs über die Schuld (Beweisfrage) oder über die Strafe angeführt und begründet werden. Es können unbeschränkt neue Tatsachen angeführt und Beweismittel beantragt werden, die jedoch unter Angabe aller zur Beurteilung ihrer Erheblichkeit dienenden Umstände bei sonstigem Ausschluss ihrer Geltendmachung in der Berufungsverhandlung bereits in der Berufungsschrift mitzuteilen sind. Wenn die Berufung wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe (Verletzung eines Gesetzes) ergriffen wird, sind die geltend gemachten Nichtigkeitsgründe deutlich und bestimmt zu bezeichnen. Die Berufung hat ausserdem einen Antrag, der auf Aufhebung oder Abänderung und gegebenenfalls welche Abänderung des Urteils lauten kann, zu enthalten. Mit der Berufung kann auch der Ausspruch über die Kosten angefochten werden. Wenn keine Berufung erhoben wird, ist gegen den Ausspruch über die Kosten nur Beschwerde zulässig, welche ebenfalls binnen 14 Tagen ab Zustellung dieser Urteilsausfertigung beim Landgericht mündlich zu Protokoll zu erklären oder schriftlich in einem Exemplar zu überreichen ist, einen Antrag auf Aufhebung oder Abänderung und gegebenenfalls welche Abänderung des Kostenspruchs und die Beschwerdegründe zu enthalten hat.

Rechtsanwaltsprüfung im Strafrecht

Herbst 2020

A. Aufgabenstellung

Mit Urteil des Landgerichts („LG“) vom 30.01.2020 wurde R S dem Bestrafungsantrag der Staatsanwaltschaft entsprechend schuldig erkannt, er habe

in Nendeln, Schaan und anderen Orten Liechtensteins

- 1. zu einem nicht mehr näher bestimmbareren Zeitpunkt im Frühjahr 2016 ein ihm anvertrautes Gut, nämlich die ihm von D F leihweise zur Verfügung gestellte Beschallungsanlage bestehend aus JBL Passivlautsprechern, zwei Elektro-Voice Basslautsprechern und einer Endstufe Marke Behringer im Gesamtwert von ca. CHF 2'200.00, dadurch, dass er diese auf der Internetplattform „ricardo.ch“ zum Verkauf anbot und bis dato nicht an den Geschädigten retournierte, sich mit dem Vorsatz zugeeignet, sich dadurch unrechtmässig zu bereichern;*
- 2. dadurch, dass er den Schlüssel für einen Lagerraum des D F an der Adresse 9485 Nendeln, X-Strasse x, nicht zurückgab, D F geschädigt, indem er eine fremde bewegliche Sache aus dessen Gewahrsam dauernd entzog, ohne die Sache sich oder einem Dritten zuzueignen.*

Das LG verurteilte R S dafür zu 1. wegen des Vergehens der Veruntreuung nach § 133 Abs. 1 StGB und zu 2. wegen des Vergehens der dauernden Sachentziehung nach § 135 Abs. 1 StGB, und zwar gemäss § 133 Abs. 1 StGB unter Anwendung von §§ 28, 37 StGB zu einer gemäss § 43 Abs. 1 StGB unter Bestimmung einer Probezeit von fünf Jahren bedingt nachgesehenen Geldstrafe von 380 Tagessätzen, im Uneinbringlichkeitsfall zu 190 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe, wobei der einzelne Tagessatz mit CHF 20.-- bestimmt wurde.

D F wurde vom LG im Verhandlungsprotokoll als Privatbeteiligter angeführt, obwohl er (von der Lapo über sein diesbezügliches Recht belehrt) bis zum Beginn der Schussverhandlung (§ 32 Abs. 1 StPO) keine Anschlussklärung abgegeben hatte. Über die von D F nach Schluss des Beweisverfahrens geltend gemachten Entschädigungsansprüche traf das LG keine Entscheidung.

Die Prüfungsaufgabe bestand darin, als Verteidiger*in des R S das Urteil des LG mit den in Frage kommenden Rechtsmitteln anzufechten.

B. Lösungsschema mit Punkteverteilung

Das Punktemaximum beträgt 50 Punkte. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

1. Form und Inhalt allgemein (3 Punkte)

Wert gelegt wird auf eine „korrekte“ Ausführung der Berufung, d.h. eine Ausführung, die den an einen rechtsanwaltlich verfassten Rechtsmittelschriftsatz im Allgemeinen zu stellenden Anforderungen sprachlich, inhaltlich und formal genügt.

2. Berufung wegen prozessualer Nichtigkeit (10 Punkte)

2.1 § 220 Ziff. 3 StPO

Mit Mängelrüge geltend zu machen ist, dass das LG sich mit Bezug auf die Feststellungen, dass R S die Beschallungsanlage mit Bereicherungsvorsatz auf Ricardo zum Verkauf angeboten und den Schlüssel dem D F (eventual)vorsätzlich dauernd entzogen habe, mit der diesen Feststellungen widerstreitenden Verantwortung von R S in seiner Beweiswürdigung überhaupt nicht auseinandersetze. (7 Punkte)

2.2 § 220 Ziff. 8 StPO

Geltend zu machen ist, dass das LG die von R S beantragte Zeugin Sarina M. nicht zuliess. (3 Punkte)

3. Berufung wegen materieller Nichtigkeit (32 Punkte)

3.1 § 221 Ziff. 1 StPO (insgesamt 18 Punkte)

Zu rügen ist, dass

a) mit Bezug auf das Vergehen nach § 133 Abs. 1 StGB

- die Strafbarkeit angesichts der Deliktsvollendung spätestens im Juli 2016 („Verkaufsangebot auf Ricardo“) verjährt ist; (3 Punkte)
 - hinsichtlich der subjektiven Tatseite die „Unrechtmässigkeit“ des Bereicherungsvorsatzes nicht festgestellt wurde; (3 Punkte)
- b) mit Bezug auf das Vergehen nach § 135 Abs. 1 StGB
- der objektive Tatbestand nicht erfüllt ist, weil
 - der Schlüssel keinen „Tauschwert“ hat (bzw. entsprechende fehlende Feststellungen); (3 Punkte)
 - von R S kein „Gewahrsamsbruch“ begangen wurde, weil ihm der Schlüssel von D F anvertraut worden war; (3 Punkte)
 - die getroffenen Feststellungen die Annahme einer „dauernden Entziehung“ rechtlich nicht tragen; (3 Punkte)
 - vom LG keine Feststellungen dazu getroffen wurden, dass R S für D F ab Februar/März 2016 nicht mehr erreichbar war, woraus auf Deliktsvollendung in diesem Zeitpunkt und damit auf Verjährung der Strafbarkeit geschlossen werden könnte. (3 Punkte)

3.2 § 221 Ziff. 2 StPO (insgesamt 6 Punkte)

Zu rügen ist im Hinblick auf die Verurteilung wegen des Vergehens nach § 135 Abs. 1 StGB, dass das LG nicht feststellte, dass der Schlüssel keinen Wert hatte, R S an diesen Schlüssel bis Herbst 2018 überhaupt nicht mehr dachte und diesen dann unbedacht wegwarf („Feststellungsmangel“).

Bei Treffen entsprechender Feststellungen kann geltend gemacht werden, dass

- R S, wenn nicht ohnehin Deliktsvollendung bereits im Februar/März 2016 und damit Verjährung der Strafbarkeit anzunehmen ist, jedenfalls nur das minder schwer bestrafte Vergehen der Entwendung nach § 141 Abs. 1 StGB zu verantworten hat; (3 Punkte)
- das Vergehen der Entwendung gemäss § 141 Abs. 2 StGB ein Ermächtigungsdelikt darstellt, und D F keine Ermächtigung (z.B. durch eine PB-Anschlussklärung [§ 2 Abs. 5 StPO]) zur Strafverfolgung des R S erteilt hatte. (3 Punkte)

3.3 § 221 Ziff. 3 StPO (insgesamt 8 Punkte)

Zu rügen ist, dass das LG

- in verfehlter Anwendung von § 37 StGB eine Geldstrafe von 380 Tagessätzen verhängte, obwohl § 133 Abs. 1 StGB (gleich wie § 135 Abs. 1 StGB) eine Geldstrafe von maximal 360 Tagessätzen vorsieht; (4 Punkte)
- die Probezeit entgegen § 43 Abs. 1 StGB mit fünf Jahren bestimmte. (4 Punkte)

4. Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld (5 Punkte)

Mit Schuldberufung zu bekämpfen sind die vom LG getroffenen Feststellungen, dass R S a. die Beschallungsanlage mit Bereicherungsvorsatz auf Ricardo zum Verkauf angeboten und b. den Schlüssel dem D F (eventual)vorsätzlich dauernd entzogen habe.

5. Zusatzpunkte und Abzüge

Für allfällige weitere sinnvolle Argumente werden Zusatzpunkte vergeben; für krass falsche Ausführungen bzw. Mängel erfolgen Punkteabzüge.

C. Benotungsskala

50 – 47 Punkte	sehr gut
46 – 44 Punkte	sehr gut bis gut
43 – 41 Punkte	gut
40 – 37 Punkte	gut bis genügend
36 – 30 Punkte	genügend